

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Umstellung auf die neunjährige Vollzeitschulpflicht in den Schuljahrgängen 9 und 10 der Sekundarschule und des Sekundarschulzweiges der Kooperativen Gesamtschule

RdErl. des MK vom 3.12. 2003 – 32.832

Bezug:

- a) Verordnung über den Übergang vom Schuljahrgang 9 des Sekundarschulbildungsganges oder des Sekundarschulzweiges in den auf den Erwerb des Realschulabschlusses bezogenen Schuljahrgang 10 vom 18.12. 2003 (GVBl. LSA S. 374)
- b) Versetzungsverordnung vom 17. 6. 1999 (GVBl. LSA S. 172), geändert durch Verordnung vom 12. 12. 2000 (GVBl. LSA S. 681)
- c) RdErl. des MK vom 1. 7. 2003 (SVBl. LSA S. 195)

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 b Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27. 8. 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 2. 2003 (GVBl. LSA S. 42), tritt am 1. 8. 2004 die neunjährige Vollzeitschulpflicht in Kraft. Die Bezugsverordnung zu a regelt für die Übergangsschuljahre 2003/2004 und 2004/2005 Inhalt und Verfahren zur Umstellung auf die neunjährige Vollzeitschulpflicht für den jeweiligen 9. Schuljahrgang.

2. Information und Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

2.1. Information und Beratung zur Fortsetzung des weiteren Bildungsweges

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und mit Bezug zu den inhaltlichen Aussagen des Elternbriefes vom 1. 10. 2003 (n. v.), informieren die Schulen die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Schuljahrganges über die Änderung der Vollzeitschulpflicht und deren Auswirkungen und führen Beratungen zur Fortsetzung des weiteren Bildungsweges durch.

Die Beratungen sollen ermutigend und bestärkend geführt werden.

Die Beratung hinsichtlich der Entscheidung, die Ausbildung an der allgemein bildenden Schule fortzuführen oder nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in das berufsbildende Schulwesen zu wechseln, erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsstände und Lernvoraussetzungen.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der Hauptschulabschluss nach dem 10. Schuljahrgang, dessen Berechtigung ohnehin kaum praktisch bedeutsam war, beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005 entfällt. Letztendlich entscheidet, sofern die Voraussetzungen zum Übergang in den 10. Schuljahrgang entsprechend der Bezugsverordnung zu a erfüllt sind, der Elternwille.

Es ist davon auszugehen, dass die weitaus überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler zielgerichtet den Realschulabschluss anstrebt und durch entsprechende Kursbelegungen, Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft darauf hinarbeitet.

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrganges sind im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2003/2004 noch einmal geeignet zu informieren und zu beraten. Das betrifft insbesondere die für den Wechsel in den 10. Schuljahrgang erforderliche vorherige Belegung von mindestens zwei A-Kursen.

2.2. Beratung zu Kurseinstufungen und Kursumstufungen am Ende des 8. Schuljahrganges sowie zum Halbjahr des 9. Schuljahrganges

Für die Schülerinnen und Schüler, die den Realschulabschluss erreichen wollen, ist es in der Regel pädagogisch sinnvoll und daher anzustreben, dass sie sich so zeitig wie möglich den Anforderungen des höheren Kursniveaus in möglichst vielen Fächern stellen, um sich zielgerichtet auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorzubereiten. Dies muss insbesondere bei Kurseinstufungen und Kursumstufungen berücksichtigt werden. Der dafür bestehende Rahmen wird durch die Regelungen der Bezugsverordnung zu a bestimmt. Über diesen Sachverhalt und die jeweilige individuelle Situation

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

sind die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler ausführlich zu informieren und zu beraten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter wirken darauf hin, dass in geeigneten Fällen von der Möglichkeit der Einstufung und Umstufung in A-Kurse auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kursbelegung auf höherem Niveau, welches sich an den Anforderungen des Realschulabschlusses orientiert, ohne erhöhte Leistung durchaus zu einer schlechteren Halbjahres – und Schuljahresnote führen kann.

Bei Kursumstufungen nach Bezugsverordnung zu a sind fachbezogene individuelle Förderpläne zu erstellen, die den Schülerinnen und Schülern Orientierung und Hilfe bei den eigenen Lernanstrengungen geben.

3. Berücksichtigung der vor der Kursumstufung erbrachten Leistungen bei der Bildung von Zeugnisnoten

Für die Anwendung des § 13 Abs. 8 der Bezugsverordnung zu b werden folgende Festlegungen getroffen:

3.1. Übergangsregelung für Kursumstufungen zum Schulhalbjahr des 9. Schuljahrganges

Bei Kursumstufungen zum Schulhalbjahr sind die Leistungen des ersten Schulhalbjahres bei der Bildung der Jahresnote wie folgt zu berücksichtigen:

Die Note des ersten Schulhalbjahres und die Note der ersten Klassenarbeit des zweiten Schulhalbjahres werden zu einer Note zusammengefasst. Die so gebildete Note tritt bei der Bildung der Halbjahresnote des zweiten Schulhalbjahres an die Stelle der ersten Klassenarbeitsnote. Die dann entsprechend Nr. 6.1 des Bezugs-RdErl. zu c gebildete Halbjahresnote des zweiten Schulhalbjahres ist zugleich die Jahresnote.

3.2. Übergangsregelungen für den 10. Schuljahrgang

3.2.1. Für den 10. Schuljahrgang sind die bis zum Zeitpunkt der Umstufung erbrachten Leistungen bei der Bildung der Note für das erste Schulhalbjahr wie folgt zu berücksichtigen:

Die bis zum Zeitpunkt der Umstufung erreichten Noten werden jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Soweit Klassenarbeiten geschrieben wurden, gehen diese mit der im Bezugs-RdErl. zu c jeweils vorgesehenen Gewichtung in die Bildung der Gesamtnote ein.

3.2.2. Die nach Nr. 3.2.1 gebildete Gesamtnote geht als Klassenarbeitsnote in die Bildung der Halbjahresnote des ersten Schulhalbjahres ein. Dabei ist die Gesamtnote entsprechend der Tabelle "Berücksichtigung der Gesamtnote" als Klassenarbeitsnote zu verwenden.

Tabelle: Berücksichtigung der Gesamtnote

Anzahl der für das Fach festgelegten Klassenarbeiten im ersten Schulhalbjahr	Anzahl der nach der Umstufung in der neuen Lerngruppe noch zu schreibenden Klassenarbeiten	Berücksichtigung der Gesamtnote
zwei	zwei	Zusammenfassung der Gesamtnote und der Note der ersten Klassenarbeit.
	eine	Die Gesamtnote ersetzt die Note der vor der Umstufung geschriebenen Klassenarbeit.
	keine	Die Gesamtnote tritt an die Stelle der Note einer Klassenarbeit. Der prozentuale Anteil der Gewichtung der unterrichtsbegleitenden Bewertung erhöht sich um die für eine Klassenarbeit vorgesehene Gewichtung.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

eine	eine	Zusammenfassung der Gesamtnote und der Note der Klassenarbeit.
	keine	Die Gesamtnote ersetzt die Note der vor der Umstufung geschriebenen Klassenarbeit.

3.2.3. Die Bildung der Halbjahresnote erfolgt entsprechend Nr. 6.1 des Bezugs-RdErl. zu c.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2005 außer Kraft.